

Satzung

der

Bogensportgemeinschaft Gelnhausen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen Bogensportgemeinschaft Gelnhausen, nach Eintragung in das Vereinsregister, mit dem Namenszusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist in Gelnhausen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, insbesondere des Bogensports (§ 52 II Nr. 21).

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden
 - den Aufbau von Kinder- und Jugendgruppen und die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen in der genannten Sportart
 - Förderung von Koordination, Konzentration, Ausdauer und Sozialverhalten
 - die aktive Teilnahme und Ausrichtung von regionalen und überregionalen Wettkämpfen und Turnieren
 - regelmäßige Berichte in der Öffentlichkeit über die Aktivitäten des Vereins
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 - (5) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtszuschale

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtszuschale in Form eines pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 5 Vermögensbindung

Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gelnhausen, die es für gemeinnützige Zwecke der Pflege des Kinder- und Jugendsportes im Sinne der AO zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft können juristische und natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr stellen. Personen unter dem 18. Lebensjahr benötigen die Zustimmung der Sorgeberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste und Tod.
- (3) Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes möglich.
- (4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schuldhaft groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat.

Die Mitgliederversammlung kann einen Mitgliedsbeitrag festlegen; näheres regelt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Es gibt folgende Mitgliedsarten:

- Aktive Mitglieder
- Passive / Fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Kinder und Jugendliche

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Gebühren, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr im Rahmen einer Gebührenordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist, entscheidet.

Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a. Vorsitzende/r
 - b. 2. Vorsitzende/r
 - c. Beauftragte/r für Finanzen
 - d. Beauftragte/r für Dokumentation
 - e. Sport- und Jugendwart
 - f. Der Vorstand kann mit Beisitzern erweitert werden. Die Anzahl der Beisitzer wird zu Beginn von der Mitgliederversammlung per Mehrheitsbeschluss bestimmt.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus a. bis e.
Der Gesamtvorstand besteht aus a. bis f.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
(3) Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
(5) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 500 € übersteigen, bedürfen eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes.
(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen, die Verhinderung ist Außenstehenden nicht nachzuweisen. Die Einladungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich an die Mitglieder erfolgen. Als schriftlich gilt auch die Übersendung per email an die letzte dem Verein mitgeteilte Emailadresse.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen; hierzu gehören nicht Anträge auf Vorstandswahlen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mehr als 1/3 der Mitglieder verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied (ab 18 Jahre) hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Das Stimm- und Wahlrecht ist höchstpersönlich auszuüben.

Sie entscheidet z.B. über:

1. Aufgaben des Vereins
2. Mitgliedsbeiträge
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Satzungsänderung
6. Vereinsauflösung

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Mildtätigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Ein Bericht ist dem geschäftsführenden Vorstand alljährlich vorzulegen, der diesen in die Mitgliederversammlung einbringt.

§ 12 Auflösung

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 29.02.2012 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 31.05.2011, geändert am 02.09.2011, tritt außer Kraft.